

SATZUNGEN

des Vereines Sportaner Sportunion

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Sportaner Sportunion mit der Kurzbezeichnung Sportaner. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an.

§ 2 - Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Satzungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Menschen jeden Geschlechts gleichermaßen.

§ 3 - Vereinszweck

Der Verein Sportaner Sportunion bezweckt die körperliche-sportliche Betätigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen christlichen Grundwerte und die geistigen Werte der österreichischen Kultur sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport, insbesondere auch als Chance zur gesellschaftlichen Integration im Hinblick auf eine kulturelle und religiöse Vielfalt seiner Mitglieder; er übt diese Tätigkeit überparteilich aus. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen den Mannschaftssport, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen.

§ 4 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,
 - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
 - d) Erteilung von Sportunterricht,
 - e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung bzgl. sportspezifischer Angelegenheiten,
 - f) Förderung des Meinungs-austausches über sportspezifische Angelegenheiten,
 - g) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
 - h) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,

- i) Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
 - j) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
 - k) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
 - l) Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,
 - m) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften,
 - n) Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, können dazu eingeladen werden.
- 3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
 - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
 - c) Sponsoreinnahmen,
 - d) Bausteinaktionen,
 - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
 - f) Erträge aus Sportveranstaltungen,
 - g) Einnahmen aus Sportunterrichtserteilung,
 - h) Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),
 - i) Buffet-Einnahmen,
 - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
 - k) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten.

§ 5 - Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische Personen, die an der Vereinstätigkeit aktiv teilnehmen.
 - b) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder mit Sachwerten unterstützen.
 - c) Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese erfolgt mittels eines Antragsformulars und Einzahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).
- 5) Mitglieder können jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres schriftlich ihren Austritt erklären. Abmeldungen, die nach dem 30. Juni einlangen, werden erst zum Abmeldetermin des darauffolgenden Jahres wirksam. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig. Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

- 6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (6) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a) Alle Mitglieder der Sportaner Sportunion haben das Recht, je nach Ausschreibung an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- b) Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Sportaner Sportunion tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- d) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten.
- e) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt.
- f) Alle Mitglieder haben für persönliche Versicherungen selbst Sorge zu tragen. Dies betrifft vor allem Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.
- g) Alle Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung der Satzung zu verlangen.
- h) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- i) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des Vereines, der Sportunion Wien, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in Fachverbänden, denen die Sportaner Sportunion angehört. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.
- j) Jedes Mitglied erklärt sich weiters damit einverstanden, dass – im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen erstelltes – Bild- und Tonmaterial zu Dokumentations- und Werbezwecken für die Sportunion und Sportaner Sportunion verwendet werden darf.

2) Besondere Rechte und Pflichten:

a) Ordentliche Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sofern sie den Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt haben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
2. Sie haben das passive Wahlrecht zu Organwaltern der Sportaner Sportunion

b) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 7 - Organe

1) Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (Leitungsorgan),
- c) die Rechnungsprüfer (Kontrollorgan),
- d) das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).

2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b bis c genannten Organe beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

3) Das Vereins- und Rechnungsjahr der Sportaner Sportunion dauert von 1. Juli bis 30. Juni.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet jährlich jeweils in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres statt. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, des Schiedsgerichtes, die ordentlichen Mitglieder sowie alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Obmann. Ist auch dieser abwesend, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Mitgliederversammlung eine Viertelstunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer einberufen.

6) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Mail zu erfolgen.

- 8) Anträge sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail bei einem Vorstandsmitglied einzubringen und vom Vorstand unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 9) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes,
 - b) die Beschlussfassung über Genehmigung
 - der Berichte und Anträge des Vorstandes,
 - des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - der Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - d) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - e) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organwaltern und dem Verein,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

§ 9 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem **Obmann**,
 - dem **Kassier**,
 - dem **Schriftführer**,
 - den **Stellvertretern**.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung näher bestimmt werden.
- 3) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch einmal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle sowie einen Tätigkeitsbericht zu führen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Den Vorsitz des Vorstandes führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 6) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
- 7) Der Vorstand beschließt eine Disziplinarordnung.
- 8) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen

Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- 9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 8 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- 11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 13) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 - Besondere Obliegenheiten und Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der stellvertretende Obmann hat den Obmann bei der Führung des Vereines zu unterstützen. Er vertritt ihn im Fall seiner Abwesenheit.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er stellt ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Er ist zudem für die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben, sowie der Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses zuständig. Der Rechnungsabschluss muss von ihm spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern übermittelt werden.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in dessen Auftrag Schriftstücke und Urkunden des Vereines auszufertigen sowie bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Obmann zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen generell der Unterschrift des Obmanns und Schriftführers zu ihrer Gültigkeit, in Geldangelegenheiten der des Obmanns und Kassiers.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den vorher genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 7) Der Vorstand ist außerdem für Folgendes zuständig:
 - a) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
 - d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
 - f) Festsetzung des Fälligkeitsdatums der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Erstellung des Formulars zum Antrag auf Mitgliedschaft.
 - h) Erstellung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
 - i) Bericht neuer Vorstandsbeschlüsse.
 - i) Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen und Auskünfte an die Rechnungsprüfer.

§ 11 - Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern zu übermitteln, die ihn innerhalb von zwei Wochen zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten hat.
- 2) Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §9 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.
- 4) Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide Mitglieder der Rechnungsprüfer aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 - Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Über Schiedsverfahren sind schriftliche Protokolle zu führen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen. Der Vorsitzende hat dem Vorstand auf dessen Ersuchen zu berichten.

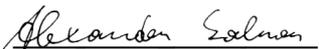
§ 13 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 14 - Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an Landesdachverband „Sportunion Wien“ zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat. Sollte der Landesdachverband „Sportunion Wien“ im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Wien, am ..23.09.2021..


Obmann